

109. Ist das Gericht des Wohnsitzes des Kommissionärs zuständig als Gerichtsstand des Erfüllungsortes (C.P.D. §. 29) für eine Klage des Kommissionärs gegen den Kommittenten auf Rückzahlung eines Vorschusses?

I. Civilsenat. Ur. v. 30. Dezember 1882 i. S. H. (Bekl.) w.  
v. d. N. & G. (Rl.) Rep. I. 470/82.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die in Berlin domizilierte Klägerin hat gegen den nicht in Berlin domizilierten Beklagten bei dem Landgerichte in Berlin auf Grund des §. 29 C.P.O. auf Rückzahlung eines Vorschusses geklagt, welchen sie zum Zwecke ihres Viehkommissionshandels dem Beklagten behufs Anschaffung von Vieh gegeben hatte. Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts wurde in erster Instanz für begründet erklärt, in zweiter Instanz verworfen und die hiergegen eingelegte Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Daß die Verpflichtung, deren Erfüllung von dem Beklagten gefordert wird, auf einem Vertrage beruht, nimmt das Berufungsgericht mit Recht an. Wenn, wie behauptet wird, zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis in der Weise bestand, daß Beklagter unter Empfang eines Vorschusses den Ankauf von Vieh in der Provinz und dessen Zusendung an die Klägerin, letztere dagegen kommissionsweise den Weiterverkauf des ihr zugesandten Viehs in Berlin übernahm, so beruht die Verpflichtung des Beklagten, den empfangenen Vorschuß insoweit zurückzuzahlen, als derselbe die infolge der Verkaufskommission von der Klägerin ihm zu zahlende Summe übersteigt, nicht auf dem außerkontraktlichen Rechtsgrunde einer grundlosen Bereicherung des Beklagten,<sup>1</sup> sondern auf einer als Bestandteil des gedachten Vertragsverhältnisses erscheinenden Verabredung. Wie dies bezüglich eines gegen Empfang des Kommissionsgutes dem Kommittenten geleisteten Vorschusses öfters angenommen worden ist,

vgl. Erkenntnis des O.N.G.'s Lübeck in Bremer Rechtsf. Bd. 4 S. 499 und in Scuffert, Archiv Bd. 15 Nr. 44; Erkenntnis des O.N.G.'s Kassel in Heuser, Annalen Bd. 2 S. 78; Erkenntnis des R.D.G.'s in dessen Entscheidungen Bd. 10 S. 189,

so ist es bei einem vor Empfang des Kommissionsgutes behufs Anschaffung desselben gegebenen Vorschusse nicht weniger zutreffend. Wenn das Berufungsgericht fehlt, indem es den Vorschuß als ein Darlehn

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 411.

bezeichnet, so ist doch dieser Irrtum ohne Einfluß auf die ergangene Entscheidung geblieben, indem die auf die Unterstellung eines Darlehns gegründete Annahme einer Forderung aus einem Vertrage bei der richtigen Auffassung des Vorschusses als einer vereinbarungsmäßig eventuell zurückzuerstattenden Vorausbezahlung auf eine später zu erfüllende Verbindlichkeit nicht weniger richtig erscheint.

Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichtes, daß nach der aus der Natur des Geschäftes zu entnehmenden Absicht der Parteien die Zurückzahlung des Vorschusses in Berlin erfolgen sollte, verstößt gegen keine Rechtsnorm. Die in einem verwandten Rechtsfalle (Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 117) vermißte Darlegung, inwiefern die Natur des Geschäftes Berlin als Erfüllungsort ergebe, ist in dem vorliegenden Falle aus dem Zusammenhange, welcher zwischen den unstreitig in Berlin vorzunehmenden Handlungen der Kontrahenten und der eventuellen Rückerstattung des empfangenen Vorschusses obwaltet, ohne Rechtsirrtum entnommen worden.“